

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 20.02.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 20. Februar 1912.) 4. Stück.

Inhalt:

- N^o 10. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Januar 1912, betreffend die Übertragung staatlicher Gebungen auf die Gemeinden.
- N^o 11. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1912, betreffend die Anwendung des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Barel.

N^o 10.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Übertragung staatlicher Gebungen auf die Gemeinden.
Oldenburg, den 27. Januar 1912.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Staatsministerium ist befugt, Gebungen für die Staatskasse den Gemeinden mit deren Einverständnis für

ihren Bezirk zu übertragen. Das Staatsministerium kann die Übertragung widerrufen.

Das Entsprechende gilt für sonstige Hebungen, welche nach den bestehenden Bestimmungen von staatlichen Beamten wahrzunehmen sind, sowie ferner für Auszahlungen, welche den staatlichen Beamten obliegen.

Artikel 2.

Für die Wahrnehmung solcher Geschäfte kann den Gemeinden eine Vergütung gewährt werden.

Soweit für einzelne Arten der übertragenen Geschäfte eine Vergütung gesetzlich festgesetzt ist, fließt diese den betreffenden Gemeinden zu.

Artikel 3.

Werden einer Gemeinde Hebungs- oder Auszahlungsgeschäfte übertragen, so haftet sie für die richtige Ablieferung der bei dem Hebungsbeamten eingehenden Gelder sowie für die richtige Ausführung der dem Hebungsbeamten aufgegebenen Auszahlungen.

Artikel 4.

Soweit den Gemeinden Hebungen übertragen werden, hinsichtlich deren die Beitreibung im Verwaltungswege zu erfolgen hat, greifen die für die Beitreibung von Gemeindesteuern geltenden Bestimmungen Platz.

Artikel 5.

Artikel 75 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und Artikel 48 lt. b des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 bleiben in Kraft. Wird auf Grund dieser Artikel einer Gemeinde die Hebung der Einkommensteuer oder Vermögenssteuer überwiesen, so finden im übrigen Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 6.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch wegen der Einrichtung und der Kontrolle der Hebungen und Zahlungen, werden vom Staatsministerium erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Januar 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

№ 11.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anwendung des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Barel.

Oldenburg, den 14. Februar 1912.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, folgendes bestimmt:

In den nachbenannten zum Amte Barel gehörigen Bezirken ist zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen die Genehmigung des Großherzoglichen Amtes Barel einzuholen:

1. in den Bauerschaften Altjührden, Seghorn, Borgstede, Dangast, Obenstrohe und Seringhave der Landgemeinde Barel,

2. in den Bauerschaften Bockhorn, Grabstede und Steinhäusen der Gemeinde Bockhorn,

3. in den Bauerschaften Zetel-Ostseite, Schweinebrück und Driefel der Gemeinde Zetel,

4. in der Gemeinde Neuenburg mit Ausnahme von Ruttelerfeld, Astederfeld und Neuenburgerfeld.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

Oldenburg, den 14. Februar 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.